

Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: Status:

öffentlich

BA 4/0124/WP17

AZ:

Datum: Verfasser:

07.03.2018

Mitteilungen der Verwaltung und Anträge der Bezirksvertretung

Beratungsfolge: TOP: 8

Datum Gremium Zuständigkeit

21.03.2018 Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Ortseingangsbereich Ortsteil Oberforstbach, Aachener Straße
 Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 20.01.2018 gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Die SPD-Bezirksfraktion beantragt, die Fahrbahneinengung an der Aachener Straße vor dem Ortseingang Oberforstbach so umzugestalten, dass sie für die Verkehrsteilnehmer besser erkennbar wird.

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen teilt dazu mit:

Auf Empfehlung der Bezirksvertretung (Sitzung am 27.11.2013) hat der Mobilitätsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Ausführungsbeschluss für den Endausbau des o.a. Ortseingangsbereiches gefasst.

Der Ortseingang liegt etwa 150 m vor der Einmündung in die Oberforstbacher Straße. In diesem Bereich ist die Aachener Straße auf der Südseite angebaut.

Die Betonung des Ortseingangs soll an dieser Stelle mittels einer einseitig baulich angelegten Fahrbahnverengung von 10,0 m Länge bei einer Restfahrbahnbreite von insgesamt 5,50 m, wodurch der Begegnungsverkehr LKW/PKW ermöglicht wird, erfolgen.

Die Einengung soll durch Gefahrenzeichen angekündigt, durch ein Sperrfeld markiert sowie durch eine Warnbake gesichert werden. Zur Erhöhung der Erkennbarkeit soll ein Baum in der Einengung gepflanzt werden.

Mit der baulichen Herstellung der Fahrbahnverengung im letzten Jahr wurde zeitgleich eine dauerhafte Bake eingebaut, eine Baumpflanzung erfolgte seinerzeit nicht, weil im Zusammenhang mit den Baumpflanzungen in der Albert-Einstein-Straße Kosten gespart werden sollten.

Mittlerweile ist die eingebaute Bake zweimal umgefahren und wieder aufgestellt worden. Eine Baumpflanzung durch den Fachbereich Umwelt ist für März 2018 vorgesehen.

Der Fachbereich hofft, dass die Fahrbahneinengung nach der Baumpflanzung besser wahrgenommen wird.

 Sperrung der Nütheimer Straße für den KFZ-Verkehr im Streckenabschnitt zwischen Hundskaulweg und Monschauer Straße von April bis Oktober jeden Jahres Antrag der Grüne-Bezirksfraktion vom 08.01.2018 gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen teilt dazu mit:

Die Vorlage der Verwaltung zu o.a. Antrag wird derzeit mit der Polizei abgestimmt. Die Beratung ist für die Sitzung der Bezirksvertretung am 09.05.2018 vorgesehen.

Einführung der Gelben Tonne im Stadtgebiet
 Antrag der Grüne-Bezirksfraktion vom 31.01.2018 gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Der Aachener Stadtbetrieb teilt dazu mit, dass die o.a. Angelegenheit in der Sitzung des Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb am13.03.2018 beraten wird.

Über das Ergebnis der Beratung wird mündlich berichtet.

4. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten,-tagesstätten,-krippen,-horten, Schulen, Altenund Pflegeheimen und Krankenhäusern

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen hat darum gebeten, die beigefügte Vorlage den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zur Kenntnis zu geben. Bei Inkrafttreten des Erlasses wurde den Vertretern des Mobilitätsausschusses (MOA) zugesagt, ein gesamtstädtisches Konzept zu erstellen und dies zur Entscheidung vorzulegen.

Die u.a. Vorlage wurde am 01.03.2018 im MOA beraten und entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen:

Gem. § 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

§ 45 (9) StVO sah bisher Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, zu denen auch Geschwindigkeitsreduzierungen gehören, nur dann vor, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Entsprechend des sog. "Schulwegerlass" des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NRW vom 19.Juli 1989 (III A 3-75-05/14) wurde in der Vergangenheit gegen die Gefährdung von Schülern durch den Kfz-Verkehr an innerorts gelegenen Schulen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer Länge von max. 300 Metern von 50 km/h auf 30 km/h reduziert. Es wurde jeweils ein Bereich von 150 m beiderseits der Schulzuwegung bzw. beiderseits der nächstgelegenen Querungsstelle erfasst. Gleichzeitig erfolgte eine zeitliche Begrenzung auf werktags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Kindertagesstätten waren von dieser Regelung ausgenommen, weil Kleinkinder von z.B. Eltern bis in die Kindertagesstätte gebracht werden müssen und der notwendige Schutz zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung wurde der § 45 (9) StVO um die Ziffer 6 ergänzt und damit die erleichterte Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (VZ 274) auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtsstraßen (VZ 306) innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ermöglicht. Diese Möglichkeit wurde durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 22. Mai 2017 konkretisiert.

In der VwV-StVO zu VZ 274 heißt es:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -horten, allgemeinbildenden Schule, Förderschulden für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden ist. Die Ermächtigung gilt insbesondere auf klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (VZ 306).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter etc.) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Zur besseren Akzeptanz können Zusatzzeichen "Altenheim", oder "Kindertagesstätte", oder "Krankenhaus" oder "Pflegeheim" angeordnet werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschl. Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Die Fahrtrichtungen müssen nicht gleich behandelt werden.

Hier wird deutlich, dass es sich bei der Änderung des § 45 (9) Ziffer 6 StVO keineswegs um eine generelle Verpflichtung handelt, sondern vielmehr sowohl bei der Anordnung als auch bei der Ablehnung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung der Einzelfall betrachtet und bewertet werden muss.

Der Verwaltung liegen bis heute insgesamt nur 4 Anträge auf Einrichtung von Tempo 30 km/h vor Kindertagesstätten vor. Die Anträge der Kindertagesstätten Kaubendenstraße und Hüttenstraße wurden bereits positiv bewertet; im Jahr 2016 erfolgte im Vorgriff auf die zu erwartende Gesetzesnovelle die Anordnung auf streckenbezogene Tempo 30 auf einer Länge von 300 m und in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung befristet von mo – fr von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die CDU-Fraktion sowie die Bezirksvertreter der FDP in der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf haben mit Schreiben vom 01.11.2016 den Antrag auf Einrichtung von Tempo 30 auf der Heckstraße für die Kita St. Apollonia, Apolloniaweg 12, gestellt.

Für das evangelische Kinderheim, Freunder Landstraße 60, fordert eine Bürgerin die Einrichtung von Tempo 30.

Da in 2016 nicht absehbar war, wie viele Anträge auf Einrichtung von Tempo 30 eingehen und vor allem zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht, hat die Verwaltung zugesagt, eine gesamtstädtische Betrachtung und Prüfung vorzunehmen und diese in ein Gesamtkonzept einzubinden. Die CDU-Fraktion und die Bezirksvertreter der FDP in der Bezirksvertretung Eilendorf waren mit der Vorgehensweise einverstanden.

Auf dem Gebiet der Stadt Aachen gibt es insgesamt ca. 290 schützenswerte Einrichtungen incl. der Krankenhäuser, von denen nur 37 Einrichtungen noch nicht innerhalb von Tempo-30 Zonen oder innerhalb von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h liegen. Bei diesen 37 Einrichtungen wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft, die Polizei und die ASEAG wurden im Vorfeld entsprechend angehört.

Die ASEAG hat sich – mit Ausnahme der Einrichtungen Eupener Straße 158, Goerdelerstraße 10, Kaubendenstraße 18 und Stolberger Straße 126 – grundsätzlich gegen die Einrichtung von Tempo 30 ausgesprochen, weil Auswirkungen auf den ÖPNV befürchtet werden und an vielen Stellen auch Querungshilfen oder Fußgängerüberwege vorhanden sind.

Die Stellungnahme der Polizei ist im Wesentlichen mit der Position der Verwaltung identisch, insofern wird nur bei einer abweichenden Beurteilung bei der jeweiligen Einrichtung darauf hingewiesen.

Vorlage BA 4/0124/WP17 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 13.03.2018 Seite: 5/7

Bezirksbezogener Auszug:

A) Bei den nachfolgenden Einrichtungen soll Tempo 30 incl. der jeweiligen Zusatzschilder angeordnet werden bzw. die Integration in die bereits bestehende Tempo-30 Zone erfolgen:

j) Pascalstraße 71, Kita

Die Adresse der Kindertagesstätte lautet zwar Pascalstraße 71, der Eingang liegt aber nicht an der Hauptstraße Pascalstraße sondern in der von der Hauptstraße Pascalstraße abzweigenden Sackgasse, die ebenfalls Pascalstr. heißt. Ein Ausweichverkehr wird wegen der Sackgassenlage nicht eintreten. Insofern wird in der Seitenstraße Tempo 30 angeordnet.

B) Bei den nachfolgenden Einrichtungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Tempo 30 nicht vor:

d) Eisenhütte, Hospiz

Die Einrichtung befindet sich außerorts und wird deshalb von dem Erlass nicht erfasst.

Kosten und Finanzierung:

Für die Beschilderung ist mit Gesamtkosten von ca. 4.000,- € zu rechnen.

Unter PSP-Element 5-120102-900-07900-300-1 "Beschilderung -J-" sind vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes jährliche Mittel in Höhe von 20.000 € eingeplant. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt möglichst zeitnah.

Fazit:

Nach Prüfung der Rechtslage und Auswertung der jeweiligen Stellungnahmen soll an den unter Buchstabe A) aufgeführten Einrichtungen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet werden. Die Stolberger Str. im Abschnitt zw. Einmündung Breslauer Str. und Elsassstraße, die Nebenfahrbahn der Lothringer Straße sowie die Weißhausstraße im Abschnitt zw. Eupener Straße und Eisenbahnbrücke sollen in die bestehenden Tempo-30 Zonen integriert werden.

Beschluss:

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes 2018 die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h incl. der jeweiligen Zusatzzeichen an den unter A) aufgeführten schützenswerten Einrichtungen bzw. die Integration der Stolberger Straße im Abschnitt zw. Einmündung Breslauer Straße und Elsassstraße, die Nebenfahrbahn der Lothringer Straße sowie die Weißhausstraße im Abschnitt zw. Eupener Straße und Eisenbahnbrücke in die bestehenden Tempo-30 Zonen.

Anlage/n:

- zu 1. Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 20.01.2018
- zu 2. Antrag der Grüne-Bezirksfraktion vom 08.01.2018
- zu 3 Antrag der Grüne-Bezirksfraktion vom 31.01.2018



Herrn Bezirksbürgermeister Jakob von Thenen Oberforstbacher Straße 32 52076 Aachen



20.01.2018

Ortseingangsbereich Oberforstbach-Aachener Straße

Sehr geehrter Herr von Thenen,

die SPD Fraktion beantragt nach § 3 / Abs. 2 der Geschäftsordnung für Rat und Bezirksvertretungen, den nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Walheim / Kornelimünster vorzusehen:

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung die Fahrbahneinengung an der Aachener Straße, vor dem Ortseingang Oberforstbach, so umzugestalten, dass sie für die Verkehrsteilnehmer besser erkennbar wird.

Begründung:

Die Fahrbahneinengung wurde im letzten Jahr zur Erhöhung der Sicherheit und Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf der Aachener Straße eingebaut. In dieser Einbuchtung wachsen mittlerweile viele und hohe Unkrautsorten. Nur durch diesen Bewuchs ist die Einbuchtung für den Verkehrsteilnehmer einigermaßen erkennbar. Vom Stadtbetrieb wird dieser Bewuchs bei Bedarf weggeschnitten. Danach wird die Wahrnehmung, insbesondere in den Nachtstunden, stark eingeschränkt. Aus diesem Grund ist es notwendig durch geeignete Maßnahmen (Bake o.ä.) die Sichtbarkeit zu verbessern und die Gefahrstelle zu entschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

-Sprecher SPD-Fraktion-

Ladislaus Hoffner -stellv. Bezirksbürgermeister-

E: 31.1.2018/4.



Herrn Bezirksbürgermeister Jakob von Thenen Oberforstbacher Straße 32

52076 Aachen



08.01.18

Sehr geehrter Herr von Thenen,

die Grüne Fraktion beantragt nach §3 / Abs.2 der Geschäftsordnung für Rat und Bezirksvertretungen, den nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Walheim / Kornelimünster vorzusehen:

Die Verlängerung der Nütheimer Straße ab Hundskaulweg bis zur Monschauer Straße wird von April bis Oktober jeden Jahres nur für Fahrräder, Fußgänger sowie den landwirtschaftlichen Verkehr geöffnet und durch bauliche Maßnahmen für den sonstigen Verkehr gesperrt

Begründung:

Diese Verbindungs-Straße darf laut Beschilderung nicht von PKWs genutzt werden, in der Praxis ist es aber für Autofahrer ein beliebter Abkürzungsweg; insbesondere in Richtung Monschauer Straße.

In den Sommermonaten soll durch eine geeignete bauliche Absperrung den Freizeitnutzern (Fußgänger und Radfahrer) sowie den landwirtschaftlichen Diensten diese Straße ausschließlich zur Verfügung gestellt werden.

In der Vergangenheit gab es hier – insbesondere für Radfahrer – sehr unangenehme, gefährliche Begegnungen mit schnell fahrenden PKWs.

Dieses Gebiet gehört zu den Erholungsgebieten unseres Südraums und sollte entsprechend vor Autoverkehr geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

GRÜNE
Fraktion in der Bezirksvertretung

An den Bezirksbürgermeister Jakob von Thenen

Bezirksamt Kornelimünster/Walheim

52076 Aachen



31. Januar 2018

Antrag an die Bezirksvertretung Kornelimünster /Walheim zur Sitzung am 21. März 2018

Sehr geehrter Herr v. Thenen,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt für die oben genannte Sitzung die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Einführung der Gelben Tonne im Stadtgebiet.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Antrag:

Die Bezirksvertretung befürwortet als Ergänzung zur Sammlung von Verpackungsabfällen in den Gelben Säcken die Einführung einer Gelben Tonne im Stadtgebiet.

Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung zu prüfen, unter welchen Bedingungen und zu welchem frühestens möglichen Zeitpunkt die Gelbe Tonne als Sammelgefäß im Bezirk Kornelimünster/Walheim eingeführt werden könnte.

Begründung:

Die Praxis der Sammlung von Verpackungsabfällen in Gelben Säcken hat sich nicht bewährt. Die Zahl der Beschwerden über eine Vermüllung des Bezirks ist nach wie vor sehr hoch. Deshalb sollte die Gelbe Tonne bei Bestellung durch den Hauseigentümer als Sammelgefäß zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sillie A. Bastian

Verwaltungsgebäude Katschhof Johannes-Paul-II-Str. 1 D-52062 Aachen Raum 104 Tel.: 0241 432-7217 Fax: 0241 432-7213